

Koordinationsstelle Wohnen zu Hause

FÖRDERMÖGLICHKEITEN VON MASSNAHMEN IM RAHMEN SENIORENPOLITISCHER HANDLUNGSFELDER IN BAYERN

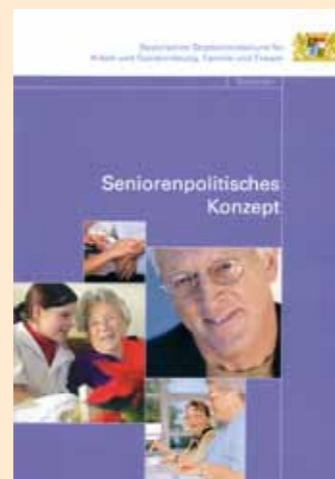
Gefördert durch das Bayerische Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen



DIE GRUNDLAGEN

Die Seniorenpolitik befindet sich im Wandel und muss sich an der Vielfältigkeit der Lebenslagen älterer Menschen orientieren. Integrative regionale Seniorenpolitische Gesamtkonzepte, wie sie Art. 69 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) fordert, werden derzeit von vielen Kommunen entwickelt und umgesetzt.

Die Zukunftskonzeption des Bayerischen Sozialministeriums für die Seniorenpolitik ist im „Seniorenpolitischen Konzept“ niedergeschrieben. Es findet sich auf der Homepage des Ministeriums als pdf-Datei unter www.stmas.bayern.de/senioren/politik/senpol-konz.pdf



In Zusammenarbeit mit den Kommunalen Spitzenverbänden wurde der Leitfaden „Kommunale Seniorenpolitik“ erstellt. Seniorenpolitische Gesamtkonzepte sind ein Baustein bei der Umsetzung der Leitlinien bayerischer Seniorenpolitik, wie sie im „Seniorenpolitischen Konzept“ der Staatsregierung enthalten sind.

Die „Kommunale Seniorenpolitik“ enthält Eckpunkte und Empfehlungen, um die nach Art. 69 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) geforderten integrativen regionalen Seniorenpolitischen Gesamtkonzepte zu entwickeln und umzusetzen. www.stmas.bayern.de/senioren/kommunen/

Der Leitfaden enthält zwei Teile: Teil 1 umfasst Eckpunkte und Empfehlungen für Landkreise und kreisfreie Städte mit elf Handlungsfeldern für die Entwicklung Seniorenpolitischer Gesamtkonzepte. Teil 2 bietet einen Leitfaden für kreisangehörige Städte und Gemeinden zur Umsetzung eines Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes.

EIN LEITFADEN



Bei der Umsetzung einzelner Maßnahmevorschläge von Seniorenpolitischen Gesamtkonzepten stellt sich immer auch die Frage nach Fördermöglichkeiten. Während einige Kommunen in Bayern hier bereits auf Erfahrungen zurückgreifen können, ist es insbesondere für kleinere Gemeinden schwierig, sich einen Überblick über die verschiedenen Fördermöglichkeiten zu verschaffen.

Die Koordinationsstelle „Wohnen zu Hause“ verzeichnet in der letzten Zeit eine Zunahme von Anfragen nach Fördermöglichkeiten. Dies hängt auch damit zusammen, dass viele Landkreise, Gemeinden und Städte bereits Seniorenpolitische Gesamtkonzepte erarbeitet haben. Es stellt sich nunmehr die Aufgabe der Umsetzung einzelner Maßnahmen. Aufgrund der Anfragen nach Beratungen bei der Koordinationsstelle „Wohnen zu Hause“ haben wir nachstehende Fördermöglichkeiten zusammengestellt. Dabei haben wir schwerpunktmäßig zunächst bei folgenden Ministerien recherchiert:

- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
- Bayerisches Staatsministerium des Innern
- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
- Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die dort erfassten Fördermöglichkeiten wurden um einzelne, der Koordinationsstelle „Wohnen zu Hause“ bekannte weitere Fördermöglichkeiten ergänzt. Die Broschüre steht auch unter www.wohnen-zu-hause.de zur Verfügung, und wird dort laufend aktualisiert.

Bei den ausgewählten Fördermöglichkeiten gilt es zu beachten:

- Es war nicht das Ziel, umfassend alle Förderaktivitäten darzustellen. Vielmehr sollten aus der Perspektive von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und Initiativen Fördermöglichkeiten dargestellt werden, die besonders geeignet sind, Maßnahmen der Seniorenpolitischen Gesamtkonzepte auf kommunaler Ebene umzusetzen.
- Es gibt eine Reihe von Fördermöglichkeiten, die sich nicht explizit und ausschließlich an ältere Menschen wenden, aber bei entsprechender Problemstellung, die im Antrag darzustellen ist, und Antragsformulierung, in Anspruch genommen werden können.
- Förderungen durch Landkreise und Kommunen (z.B. auf der Basis von freiwilligen sozialen Leistungen) wurden nicht berücksichtigt.
- Leistungen der Pflegeversicherung wurden nicht berücksichtigt.
- Bei den Förderungen von Stiftungen wurde eine Auswahl getroffen. Kriterium war, dass die Förderung landesweit möglich ist (Ausnahme ist die Oberfrankenstiftung), und die Fördergelder längerfristig zur Verfügung stehen. Modellförderprogramme wurden somit nicht weiter berücksichtigt.
- Grundsätzlich können nach der bayerischen Haushaltsordnung nur Maßnahmen gefördert werden, die noch nicht begonnen haben.

Name / Förderprogramm	BUND-LÄNDER-STÄDTEBAUFÖRDERUNGSPROGRAMM „KLEINERE STÄDTE UND GEMEINDEN – ÜBERÖRTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND NETZWERKE“
Wer wird gefördert	Städte, Märkte und Gemeinden, vorrangig in strukturschwachen und ländlichen Räumen, nicht in Verdichtungsräumen
Was wird gefördert - Förderziele	Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge. Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zur Erhaltung und Entwicklung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge in überörtlich zusammenarbeitenden oder ein Netzwerk bildenden Städten oder Gemeinden. Förderfähig sind insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ■ Erarbeitung überörtlicher bzw. interkommunaler integrierter Entwicklungskonzepte ■ Bildung interkommunaler Netzwerke zur Sicherung der Daseinsvorsorge ■ Investitionen zur Anpassung der öffentlichen Infrastruktureinrichtungen, die in der überörtlichen Abstimmung dauerhaft erforderlich sind.
Rechtsgrundlage	Städtebauförderungsrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (aktuell StBauFR 2007)
Fördervoraussetzungen	Überörtliches oder interkommunales, integriertes Entwicklungskonzept oder eine Entwicklungsstrategie
Höhe der Förderung	Förderhöhe i.d.R. 60 % (Abhängig von der Maßnahme)
Antragsfristen	Jeweils zum 30.6. eines Kalenderjahres
Laufzeit des Förderprogramms	Keine Hinweise
Zuschussgeber	Bund, Freistaat Bayern (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern)
Antragstellung bei	Zuständige Regierungen Sachgebiete Städtebau
Internetadressen	www.staedtebaufoerderung.bayern.de
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Wohnen zu Hause
Praxisbeispiel	Neu seit 2010

Name / Förderprogramm	BUND-LÄNDER-STÄDTEBAUFÖRDERUNGSPROGRAMM „AKTIVE STADT- UND ORTSTEILZENTREN – LEBEN FINDET INNENSTADT“
Wer wird gefördert	Städte, Märkte und Gemeinden
Was wird gefördert - Förderziele	Stärkung zentraler Versorgungsbereiche, die durch Funktionsverluste bedroht oder betroffen sind. Förderfähig sind insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ■ Aufwertung des öffentlichen Raums ■ Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden ■ Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken
Rechtsgrundlage	Städtebauförderungsrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (aktuell StBauFR 2007)
Fördervoraussetzungen	Städtebauliches Entwicklungskonzept, ggf. Öffentlich – private Kooperation zur Standortaufwertung und Einrichten eines Quartiersfonds
Höhe der Förderung	Förderhöhe i.d.R. 60 % (Abhängig von der Maßnahme)
Antragsfristen	Keine Hinweise
Laufzeit des Förderprogramms	Keine Hinweise
Zuschussgeber	Bund, Freistaat Bayern (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern)
Antragsstellung bei	Zuständige Regierungen Sachgebiete Städtebau
Internetadressen	www.lebenfindetinnenstadt.de
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Wohnen zu Hause
Praxisbeispiel	Bamberg: <ul style="list-style-type: none"> ■ Barrierefreiheit www.lebenfindetinnenstadt.de/leben/pdf/ba/BA_2007_06_15_adhoc.pdf

Name / Förderprogramm	BUND-LÄNDER-STÄDTEBAUFÖRDERUNGS-PROGRAMM „SOZIALE STADT“
Wer wird gefördert	Städte, Märkte und Gemeinden
Was wird gefördert - Förderziele	<p>Stabilisierung und Aufwertung von Gebieten, die aufgrund der Zusammensetzung und der wirtschaftlichen Situation der darin lebenden Menschen erheblich benachteiligt sind. Förderfähig sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Integration ins Quartier ■ Verbesserung der Wohnverhältnisse und des Wohnumfeldes ■ Verbesserung von sozialer Infrastruktur, Stadtteilkultur und Nahversorgung ■ Strukturen zur Stärkung der lokalen Ökonomie ■ Imageverbesserung und Öffentlichkeitsarbeit ■ Investitionen und investitionsbegleitende Maßnahmen ■ Unterstützung bewohner-getragener Projekte
Rechtsgrundlage	Städtebauförderungsrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (aktuell StBauFR 2007)
Fördervoraussetzungen	Gebietsbezogenes integriertes Handlungs- und Entwicklungskonzept
Höhe der Förderung	Förderhöhe i.d.R. 60 % (Abhängig von der Maßnahme)
Antragsfristen	Keine Hinweise
Laufzeit des Förderprogramms	Keine Hinweise
Zuschussgeber	Bund, Freistaat Bayern (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern)
Antragstellung bei	Zuständige Regierungen Sachgebiete Städtebau
Internetadressen	www.staedtebaufoerderung.bayern.de
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Wohnen zu Hause
Praxisbeispiel	<p>Röttingen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Haus der Generationen <p>www.roettingen.de/index.php?id=1867</p>

Name / Förderprogramm	BUND-LÄNDER-STÄDTEBAUFÖRDERUNGS-PROGRAMM „STADTUMBAU WEST“
Wer wird gefördert	Städte, Märkte und Gemeinden mit rückläufigen Entwicklungen infolge des demografischen und wirtschaftsstrukturellen Wandels
Was wird gefördert - Förderziele	<p>Unterstützung von Gemeinden mit Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind. Förderfähig sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bauliche Maßnahmen zur Bewältigung des demografischen und wirtschaftsstrukturellen Wandels ■ städtebauliche Neuordnung von Brachflächen ■ Aufwertung und Umbau des Gebäudebestands, Anpassung der Infrastruktur ■ Verbesserung des Wohnumfelds, barrierefreier öffentlicher Raum
Rechtsgrundlage	Städtebauförderungsrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (aktuell StBauFR 2007)
Fördervoraussetzungen	Städtebauliches Entwicklungskonzept
Höhe der Förderung	Förderhöhe i.d.R. 60 % (Abhängig von der Maßnahme)
Antragsfristen	Keine Hinweise
Laufzeit des Förderprogramms	Keine Hinweise
Zuschussgeber	Bund, Freistaat Bayern (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern)
Antragsstellung bei	Zuständige Regierungen Sachgebiete Städtebau
Internetadressen	www.staedtebaufoerderung.bayern.de www.stadtumbauwest.de/
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Wohnen zu Hause
Praxisbeispiel	<p>Selb:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ortsbezogene Gesundheitsdienstleistungen <p>www.stadtumbauwest.de/inhalte/Guter_Ansatz_Gesundheit_Selb.pdf</p>

Name / Förderprogramm	BAYERISCHES ZUKUNFTSPROGRAMM AGRARWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHER RAUM - DORFERNEUERUNG
Wer wird gefördert	Teilnehmergemeinschaften und Gemeinden, Verbände für Ländliche Entwicklung, natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften
Was wird gefördert - Förderziele	Vorbereitung und Begleitung, Planung, Beratung und dorfgerechte gemeinschaftliche und öffentliche sowie private Maßnahmen und Anlagen zur Dorferneuerung und -entwicklung, u.a. auch Schaffung von öffentlichen Einrichtungen zur Förderung der Nahversorgung, der Dorfgemeinschaft oder der Dorfkultur
Rechtsgrundlage	Richtlinie vom 5. Mai 2009 Az.: E 2-7516-4456 auf der Grundlage von Art. 25 AGFlurbG
Fördervoraussetzungen	Gemeindegröße i.d.R. nicht mehr als 2.000 Einwohner, Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz notwendig
Höhe der Förderung	Im öffentlichen Bereich bis zu 50 % (ab 25.000 Euro), im nicht-öffentlichen Bereich bis zu 30 % (ab 1.000 Euro) der Maßnahme
Antragsfristen	Keine Hinweise
Laufzeit des Förderprogramms	Keine Hinweise
Zuschussgeber	EU, Bund, Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)
Antragstellung bei	Ämter für Ländliche Entwicklung
Internetadressen	http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/programme/foerderwegweiser/11594/ http://www.landentwicklung.bayern.de/instrumente/de/
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Gesellschaftliche Teilhabe
Praxisbeispiel	Dokumentationen Staatspreis 2007 / 2008: www.verwaltung.bayern.de/Anlage2198166/Staatspreis20072008-LaendlicheEntwicklunginBayern.pdf

Name / Förderprogramm	BAYERISCHE LANDESSTIFTUNG
Wer wird gefördert	Gemeinnütziger Träger der Förderungsmaßnahme
Was wird gefördert - Förderziele	Projektförderung im kulturellen und sozialen Bereich (v.a. bedeutende sozialpolitische Bauprojekte der Alten- und Behindertenhilfe)
Rechtsgrundlage	Stiftungssatzung / Richtlinien für die Vergabe von Förderungsmitteln
Fördervoraussetzungen	Förderung ist nur zulässig, wenn sie gleichzeitig gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient. Modellhafte Projekte, in Ausnahmefällen auch besonders gelagerte Einzelfälle. Antrag bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Landesstiftung (Formulare über Download) mit Beschreibung der Maßnahme, Kostenschätzung und Finanzierungsplan.
Höhe der Förderung	Förderhöhe in Abhängigkeit von der Maßnahme, Teilfinanzierung des Projekts
Antragsfristen	Antragstellung vor Beginn der Maßnahme
Laufzeit des Förderprogramms	Keine Hinweise
Zuschussgeber	Bayerische Landesstiftung
Antragsstellung bei	Bayerische Landesstiftung
Internetadressen	www.landesstiftung.bayern.de
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Gesellschaftliche Teilhabe Pflege und Betreuung
Praxisbeispiel	Weitnau-Seltmans: <ul style="list-style-type: none"> ■ Seniorenzentrum St. Vinzenz www.landesstiftung.bayern.de/vinzenz.htm

Name / Förderprogramm	LEADER
Wer wird gefördert	58 Leader-Gebiete in Bayern (Ländlich geprägte Gebiete)
Was wird gefördert - Förderziele	Projektförderung, z.B. <ul style="list-style-type: none"> ■ Akteure und Projekte aus verschiedenen Bereichen ■ Umsetzung innovativer Konzepte ■ Gebietsübergreifende und /oder transnationale Kooperationsprojekte
Rechtsgrundlage	Leader Förderrichtlinie, gem. Art. 61-65 der VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates und Art. 37-39 der VO (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission für den Zeitraum 2007 - 2013
Fördervoraussetzungen	Projekte bzw. Maßnahmen müssen folgende Leader-Kriterien einhalten: <ul style="list-style-type: none"> ■ Lage im Gebiet einer ausgewählten Lokalen Aktionsgruppe (LAG) ■ besondere Bedeutung und nachvollziehbaren Nutzen für das LAG-Gebiet ■ Einbindung der Bevölkerung über die LAG (Bottom-up) muss gegeben sein ■ positiver Beitrag zur Nachhaltigkeit (Ökologie, Ökonomie, Kultur/Soziales) muss gegeben sein ■ klare Zuordnung zu einem REK-Handlungsfeld
Höhe der Förderung	Förderhöhe in Abhängigkeit von der Maßnahme (bis zu 25 % bei produktiven Investitionen, bis zu 50 % bei sonstigen Projekten); Anteilsfinanzierung
Antragsfristen	Keine Hinweise
Laufzeit des Förderprogramms	Bis 2013
Zuschussgeber	EU, Freistaat Bayern
Antragstellung bei	Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Internetadressen	http://www.leader.bayern.de
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Projekte in verschiedenen Handlungsfeldern möglich
Praxisbeispiel	Gemeinde Ahorn: <ul style="list-style-type: none"> ■ Bewegungspark Ahorn – für alle Generationen www.initiative-rodachtal.de/files/projektbeschr_bewegungspark.pdf www.komnetco.de/site/ahorn/de/aktuelles/main.htm

Name / Förderprogramm	FÖRDERUNG FÜR EINEN BARRIEREFREIEN VERKEHRSRAUM IN DEN KOMMUNEN
Wer wird gefördert	Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse
Was wird gefördert - Förderziele	Barrierefreier Verkehrsraum
Rechtsgrundlage	BayGVFG, Art. 3 Abs. 1 e
Fördervoraussetzungen	U.a. Vorhaben die Belange Behinderter, alter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätseinschränkungen berücksichtigen
Höhe der Förderung	Zweckgebundener Zuschuss oder als Festbetragsfinanzierung oder Anteilsfinanzierung
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Förderprogramms	Garantierte Höhe der Bundesmittel bis 2013
Zuschussgeber	Bund, Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie)
Antragsstellung bei	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Internetadressen	www.barrierefreiheit.de/veroeffentlichungen.html
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Gesellschaftliche Teilhabe

Name / Förderprogramm	FÖRDERUNG NEUER AMBULANTER WOHN-, PFLEGE- UND BETREUUNGSFORMEN FÜR SENIORINNEN UND SENIOREN
Wer wird gefördert	Initiatoren neuer ambulanter Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen
Was wird gefördert - Förderziele	<ul style="list-style-type: none"> ■ Personal- und Sachkosten bzw. externe Beratungsleistungen für die Koordination und Organisation sowie kontinuierliche fachliche Begleitung von neuen ambulanten Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen in Bayern ■ Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Ausstattungsgegenstände der Gemeinschaftsräumlichkeiten. Zeitlich befristete Förderung (Anschubfinanzierung) bis zu eineinhalb Jahren
Rechtsgrundlage	Richtlinie für die Förderung neuer ambulanter Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen für Seniorinnen und Senioren vom 2. Juli 2008 (Förderrichtlinie Neues Seniorenwohnen – SeniWoF)
Fördervoraussetzungen	Vorlage eines Konzeptes mit einem Kosten- und Finanzierungsplan, mittelfristiger Finanzierungsplan
Höhe der Förderung	Bis zu 40.000 Euro, höchstens 90 % der erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen
Antragsfristen	Antragstellung vor Beginn der Maßnahme
Laufzeit des Förderprogramms	Voraussichtlich bis Dezember 2011
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen)
Antragstellung bei	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen Referat III 2 Winzererstraße 9, 80797 München
Internetadressen	www.stmas.bayern.de/senioren/seniwof/
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Pflege und Betreuung
Praxisbeispiel	Haus Gloria / Rosenheim <ul style="list-style-type: none"> ■ Ambulante Hausgemeinschaft für ältere Menschen

Name / Förderprogramm	BAYERISCHES MODERNISIERUNGSPROGRAMM
Wer wird gefördert	Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher von Mietwohngebäuden
Was wird gefördert - Förderziele	U.a. Anpassung von Wohnraum an die Bedürfnisse älterer Menschen
Rechtsgrundlage	Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm (BayModR)
Fördervoraussetzungen	Mietshäuser mit mindestens drei Wohnungen Belegungsbindung über die Dauer von zehn Jahren
Höhe der Förderung	Zinsvergünstigte Darlehen über 100% der förderfähigen Kosten; die Kosten der Maßnahmen sind grundsätzlich bis zu 50 % (ggf. 65 %) vergleichbarer Neubaukosten förderfähig und müssen im Durchschnitt mind. 5.000 Euro je Wohnung betragen
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Förderprogramms	Keine Hinweise
Zuschussgeber	Darlehen über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt mit Unterstützung der Kreditanstalt für Wiederaufbau
Antragstellung bei	Zuständige Regierungen Sachgebiete Wohnungswesen, LH München und Städte Augsburg und Nürnberg
Internetadressen	www.wohnen.bayern.de
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Pflege und Betreuung

Name / Förderprogramm	WOHNRAUMFÖRDERUNG
Wer wird gefördert	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nießbraucher
Was wird gefördert - Förderziele	Neubau, Gebäudeänderung oder Erweiterung von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern, auch für besondere Wohnformen wie Wohngemeinschaften älterer Menschen und Betreutes Wohnen
Rechtsgrundlage	Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz BayWoFG vom 10. April 2007
Fördervoraussetzungen	Belegungsbindung auf die Dauer von 25 oder 15 Jahren
Höhe der Förderung	Grundförderung mit stark vergünstigtem Darlehen und Zusatzförderung mit einem laufenden Zuschuss zur Wohnkostenentlastung der begünstigten Haushalte
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Förderprogramms	Keine Hinweise
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern)
Antragstellung bei	Zuständige Regierungen Sachgebiete Wohnungswesen, LH München und Städte Augsburg und Nürnberg
Internetadressen	www.wohnen.bayern.de
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Pflege und Betreuung
Praxisbeispiel	Betreutes Wohnen in Andechs- Erling, Senioren - WG in Olching, Haus Gloria in Rosenheim

Name / Förderprogramm	ALTERSGERECHT UMBAUEN
Wer wird gefördert	Vermieter, Eigenheimbesitzer, Wohnungseigentümer, Mieter mit Zustimmung des Vermieters
Was wird gefördert - Förderziele	Modernisierungsmaßnahmen zur Beseitigung oder Verringerung von Barrieren in bestehenden Wohnungen. Zwei Varianten der Förderung: Kredit (Programm Nr. 155) oder Zuschuss (Programm Nr. 455).
Rechtsgrundlage	Keine Angabe
Fördervoraussetzungen	Es sind technische Mindestanforderungen zu beachten
Höhe der Förderung	Zinsvergünstigtes Darlehen über max. 50.000 Euro pro Wohnung Zuschuss: 5 % der förderfähigen Investitionskosten, max. 2.500 Euro pro Wohneinheit. Es müssen mindestens 6.000 Euro investiert werden.
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Förderprogramms	Keine Hinweise
Zuschussgeber	Bund
Antragstellung bei	Kredite über die Hausbank, Zuschüsse werden über die KfW-Bankengruppe vergeben
Internetadressen	www.kfw-foerderbank.de Suchbegriff „Altersgerechtes Umbauen“
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Pflege und Betreuung

Name / Förderprogramm	ANPASSUNG VON WOHNRAUM AN DIE BELANGE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
Wer wird gefördert	Wohnungseigentümer
Was wird gefördert - Förderziele	Behindertengerechter Wohnungsumbau
Rechtsgrundlage	Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz BayWoFG vom 10. April 2007
Fördervoraussetzungen	Bauliche Maßnahme wird für eine behinderte Person im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX durchgeführt
Höhe der Förderung	Leistungsfreies Baudarlehen bis zu 10.000 Euro
Antragsfristen	Keine Hinweise
Laufzeit des Förderprogramms	Keine Hinweise
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern)
Antragstellung bei	Anträge sind einzureichen: Für Eigenwohnraum und Mietwohnraum im Ein- und Zweifamilienhaus beim Landratsamt oder der Kreisfreien Stadt, von Mietwohnraum im Mehrfamilienhaus bei der Regierung, LH München, Stadt Augsburg oder Stadt Nürnberg.
Internetadressen	www.wohnen.bayern.de
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Pflege und Betreuung

Name / Förderprogramm	KURATORIUM DEUTSCHE ALTERSHILFE – MITTEL DES DHW. FÖRDERUNG NEUER WEGE IN DER ALTENHILFE
Wer wird gefördert	Freie gemeinnützige Träger, die von der Körperschaftssteuer freigestellt sind
Was wird gefördert - Förderziele	<ul style="list-style-type: none"> ■ Berufsbegleitende Qualifizierung von hauptamtlichen und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ■ Starthilfen für die Einrichtung von innovativen Angeboten für Menschen mit besonderem Hilfebedarf in ihrer normalen Wohnumgebung, vorzugsweise im Rahmen von Quartierskonzepten ■ Konzeptentwicklung und kleinere Modellvorhaben der Träger von Diensten und Einrichtungen
Rechtsgrundlage	Stiftungssatzung
Fördervoraussetzungen	Anträge müssen über die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege eingereicht werden.
Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Qualifizierungsmaßnahmen: 20 Euro pro Teilnehmer ■ Starthilfen für Quartierskonzepte: Beratung und Planung der Umsetzung von Quartierskonzepten: 25.000 Euro für 12 Monate, 20 % Eigenmittel Beratung und Planung der Umsetzung von bürgerschaftlichem Engagement: 10.000 Euro, 20 % Eigenmittel Wohnberatungsstellen für ältere Menschen: 10.000 Euro, 20 % Eigenmittel Konzeptentwicklung und kleinere Modellvorhaben: 8.000 Euro für 12 Monate, 20 % Eigenmittel
Antragsfristen	Für ein Kalenderjahr, vier Quartale
Laufzeit des Förderprogramms	Keine Hinweise
Zuschussgeber	Deutsches Hilfswerk e. V.
Antragstellung bei	Kuratorium Deutsche Altershilfe KDA
Internetadressen	kda.de/foerdermittel.html
Für weitere Handlungsfelder	Bürgerschaftliches Engagement von und für Senioren
Praxisbeispiel	Bamberg: <ul style="list-style-type: none"> ■ Barrierefreiheit www.lebenfindetinnenstadt.de/leben/pdf/ba/BA_2007_06_15_adhoc.pdf

Name / Förderprogramm	BETREUTES WOHNEN ZU HAUSE
Wer wird gefördert	Initiatoren eines Betreuten Wohnens zu Hause
Was wird gefördert - Förderziele	Anschubfinanzierung für den Aufbau einer Versorgungsstruktur im Rahmen des Betreuten Wohnens zu Hause
Rechtsgrundlage	Förderprogramm
Fördervoraussetzungen	<p>Eckpunkte der Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wöchentlicher Hausbesuch von Ehrenamtlichen ■ Hauptamtlich besetzte Koordinationsstelle mind. im Umfang einer halben Stelle ■ Trägerübergreifende Zusammenarbeit ■ Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle „Wohnen zu Hause“
Höhe der Förderung	Bis zu 10.000 Euro
Antragsfristen	Vor Beginn der Maßnahme
Laufzeit des Förderprogramms	Voraussichtlich zunächst bis Ende 2011
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen)
Antragstellung bei	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen Referat III 2 Winzererstraße 9 80797 München
Internetadressen	www.stmas.bayern.de/senioren/betreutwohn/#foerderprog
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Bürgerschaftliches Engagement von und für Senioren
Praxisbeispiel	<p>Verzeichnis der Anbieter unter www.wohnen-zu-hause.de Germering</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Simba – Sicherheit im Alter – betreut zu Hause www.sd-germering.de/senioren/simba.htm

Name / Förderprogramm	BAYERISCHES NETZWERK PFLEGE - ANGEHÖRIGENARBEIT
Wer wird gefördert	Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen Freigemeinnützige Stiftungen Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen
Was wird gefördert - Förderziele	Fachstelle für pflegende Angehörige
Rechtsgrundlage	Fördergrundsätze im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ vom 29. März 2005, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. Oktober 2009 (AIIMBI S. 352)
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fachkraft mit mind. 50% Arbeitszeit in der Angehörigenarbeit ■ Zusammenarbeit mit anderen sozialen Diensten und den örtlichen Pflegeeinrichtungen sowie mit den in Betracht kommenden Behörden und Stellen ■ Fachstelle muss regelmäßig erreichbar sein ■ Nach außen als Fachstelle erkennbar ■ Durchführung von Hausbesuchen ■ Fortbildung und Supervision der Fachkräfte
Höhe der Förderung	Festbetragsfinanzierung von einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft jährlich bis zu einschließlich 17.000 Euro. Bei Teilzeit reduziert sich der Betrag entsprechend.
Antragsfristen	Spätestens 1. April des Förderjahres
Laufzeit des Förderprogramms	Bis 31. Dezember 2010, Verlängerung ist geplant
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen)
Antragsstellung bei	Zentrum Bayern Familie und Soziales Hegelstraße 2 95447 Bayreuth
Internetadressen	www.stmas.bayern.de/pflege/ambulant/angehoerige.htm www.zbfs.bayern.de/esf/aanb.html
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Unterstützung pflegender Angehöriger Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit Pflege und Betreuung
Praxisbeispiel	Anschriften der 110 bisher geförderten Fachstellen www.stmas.bayern.de/pflege/ambulant/ang-fachst.htm

Präventive Angebote

Name / Förderprogramm	GESUNDHEITSINITIATIVE GESUND.LEBEN.BAYERN – GESUNDES ALTERN
Wer wird gefördert	Förderung mit Antragsformular
Was wird gefördert - Förderziele	Vorhaben mit klarem Gesundheitsbezug mit Bezug zu Primärprävention bzw. Gesundheitsförderung. Höchstförderdauer von zwei Jahren
Rechtsgrundlage	Ministerratsbeschluss vom 20.09.2004
Fördervoraussetzungen	Projektbeschreibung, Wissenschaftliche Erkenntnisse oder Begleitung notwendig
Höhe der Förderung	Keine Vorgaben, aber ca. 20 % Eigenbeteiligung
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Förderprogramms	Keine Hinweise
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit)
Antragstellung bei	Leitstelle Prävention, Bayerisches Landesamt für Gesundheit & Lebensmittelsicherheit
Internetadressen	www.gesundheit.bayern.de Leitstelle-praevention@lgl.bayern.de
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Pflege und Betreuung
Praxisbeispiel	Würzburg <ul style="list-style-type: none"> ■ Sturzprävention www.stmug.bayern.de/gesundheits/aufklaerung_vorbeugung/giba/projekte/sturzpraevention.htm

Pflege und Betreuung

Name / Förderprogramm	MASSNAHMEN ZUR QUALIFIZIERUNG UND ZUR AUS- UND FORTBILDUNG IN DER HAUSWIRTSCHAFT IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS (ESF)
Wer wird gefördert	Bildungsträger (z.B. hauswirtschaftliche Verbände, Volkshochschulen)
Was wird gefördert - Förderziele	Lehrgänge und Qualifizierungsmaßnahmen
Rechtsgrundlage	Verordnung (EG) Nr. 1083/2006
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mindestens 12 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer ■ Fachlich fundierte Gestaltung ■ Grundlage ist ein Rahmenplan, bzw. Curriculum
Höhe der Förderung	50 % der förderfähigen Kosten
Antragsfristen	Keine Hinweise
Laufzeit des Förderprogramms	Bis 2013
Zuschussgeber	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Antragstellung bei	Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten SG F2 Turnitzstr. 28 91522 Ansbach
Internetadressen	www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/programme/foerderwegweiser/17778/
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Wohnen zu Hause

Unterstützung pflegender Angehöriger

Name / Förderprogramm	VERORDNUNG ZUR AUSFÜHRUNG DER SOZIALGESETZE (AVSG), NIEDRIGSCHWELLENDE BETREUUNGSANGEBOTE / SELBSTHILFE IN DER PFLEGE
Wer wird gefördert	Jeder, der ein entsprechendes Angebot anbietet und die Voraussetzungen erfüllt
Was wird gefördert - Förderziele	<p>Personal- und Sachkosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Betreuungsgruppe für somatisch Pflegebedürftige oder Pflegebedürftige mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistiger Behinderungen oder psychischen Erkrankungen ■ Ehrenamtliche Helferinnen- und Helferkreise, insb. auch zur Entlastung der pflegenden Angehörigen in Gruppen oder in Einzelbetreuung ■ Selbsthilfekontaktstellen ■ Selbsthilfeorganisationen ■ Angehörigengruppen
Rechtsgrundlage	§§ 45 c und d SGB XI i.V.m. §§ 83 ff der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBI S. 912), zuletzt geändert durch 5. Verordnung vom 3. August 2010 (GVBI S. 630)
Fördervoraussetzungen	<p>Wichtige Rahmenbedingungen je nach Art des Angebotes z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Konzept zur Qualitätssicherung ■ Schulung und Fortbildung der Helferinnen und Helfer ■ Betreuungsangebot auf Dauer und regelmäßig ■ Versicherungsschutz
Höhe der Förderung	Festbetragsfinanzierung, unterschiedliche Förderpauschalen je nach durchgeführtem Angebot. Beispiel: Betreuungsgruppen: wöchentliche Treffen, mind. 44 Treffen jährlich, bis zu max. 2.000 Euro; der Zuschuss des Staates, eventuell der Kommunen, wird durch die Pflegekasse verdoppelt
Antragsfristen	Spätestens 1. April des Förderjahres
Laufzeit des Förderprogramms	Bis 31. Dezember 2013
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen)
Antragstellung bei	Zentrum Bayern Familie und Soziales, Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth
Internetadressen	www.stmas.bayern.de/pflege/ambulant/angehoerige.htm www.zbfs.bayern.de/esf/aanb.html
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Angebote für besondere Zielgruppen Pflege und Betreuung
Praxisbeispiel	www.stmas.bayern.de/pflege/ambulant/index.htm

Angebote für besondere Zielgruppen

Name / Förderprogramm	KRANKENKASSENFÖRDERUNG FÜR SELBSTHILFEGRUPPEN NACH § 30 C SGB V
Wer wird gefördert	Gesundheitsbezogene Gruppen aus den Bereichen chronische Erkrankung, Behinderung, Sucht, psychische Erkrankung und Angehörigengruppen
Was wird gefördert - Förderziele	<ul style="list-style-type: none"> ■ Miet- und Nebenkosten in einem angemessenen Rahmen ■ Büromaterial und Büroanschaffungen ■ Öffentlichkeitsarbeit ■ Telefon und Internetkosten bis max. 240 Euro pro Jahr ■ Seminare, Fortbildungen, überregionale Gremien, Kongresse ■ Fahrtkosten ■ Gruppenunternehmungen ■ Mitgliedsbeiträge / Versicherungen
Rechtsgrundlage	Krankenkassenförderung für Selbsthilfegruppen nach § 30 c SGB V
Fördervoraussetzungen	Projektbeschreibung (Zielsetzung, Durchführung und Kostenaufstellung wie Fahrt- und Übernachtungskosten)
Höhe der Förderung	Förderhöhe in Abhängigkeit von der Maßnahme, aber Obergrenzen, z.B. beim Telefon und Internet
Antragsfristen	Antragsschluss ist der 31. März des jeweiligen Förderjahres
Laufzeit des Förderprogramms	Keine Hinweise
Zuschussgeber	Gesetzlichen Krankenkassen in Bayern über die sog. Regionalen Runden Tische (RRT)
Antragsstellung bei	Regionale Runde Tische
Internetadressen	www.seko-bayern.de
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Präventive Angebote

Angebote für besondere Zielgruppen

Name / Förderprogramm	FÖRDERUNG VON SELBSTHILFEGRUPPEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG ODER CHRONISCHER KRANKHEIT
Wer wird gefördert	Selbsthilfeorganisationen, -kontaktstellen und -gruppen Anträge werden bei einem Verband der freien Wohlfahrts- pflege, bei einem Landesbehindertenverband oder bei der Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen in Bayern e.V. (LAGH) eingereicht.
Was wird gefördert - Förderziele	Projektförderung, jährliche Förderpauschale in Höhe von bis zu 400 Euro pro Gruppe
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie vom 20. November 2008 Az.: IV4/5548/03/08
Fördervoraussetzungen	Selbsthilfegruppen sollen ständig mindestens zehn Mitglieder haben und bereit sein, alle Betroffenen des Einzugsgebiets aufzunehmen
Höhe der Förderung	Bis zu 400 Euro pro Gruppe
Antragsfristen	Bis zum 1. November des dem Bewilligungszeitraum voraus- gehenden Jahres
Laufzeit des Förderprogramms	Bis 31. Dezember 2011
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen)
Antragstellung bei	Zentrum Bayern Familie und Soziales
Internetadressen	www.stmas.bayern.de/behinderte/ selbsthilfe/index.htm www.zbfs.bayern.de/esf/selbsthilfegruppen.html
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Pflege und Betreuung

Kooperations- und Vernetzungsstrukturen

Name / Förderprogramm	FORTBILDUNGSKLAUSUREN FÜR KOMMUNALE ENTSCHEIDER
Wer wird gefördert	Städte, Märkte und Gemeinden, Mandatsträger und verant- wortliche Verwaltungsmitarbeiter einer Kommune
Was wird gefördert - Förderziele	Strategische, nachhaltige Kommunalentwicklung
Rechtsgrundlage	Fördergrundsätze von Kommunen bei der Durchführung von „Fortbildungsklausuren für kommunale Entscheider“ über strategische, nachhaltige Kommunalentwicklung aus Zinserlösen des Umweltfonds (Stand 1.7.2009)
Fördervoraussetzungen	Mindestanforderungen an Kommunen, Seminarkonzept und Seminarleitung, Dokumentation und Evaluation
Höhe der Förderung	Anteilfinanzierung bis zu 7.000 Euro bzw. 14.000 Euro
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Förderprogramms	Bis 31. Dezember 2012
Zuschussgeber	Freistaat Bayern, Umweltfonds
Antragsstellung bei	Bayerisches Landesamt für Umwelt in Augsburg
Internetadressen	www.lfu.bayern.de

Name / Förderprogramm	FÖRDERUNG DER GRUNDAUSBILDUNG VON EHRENAMTLICHEN HOSPIZHelfERN
Wer wird gefördert	Antragsteller, deren Projekte mit den Zielen der Stiftung vereinbar sind
Was wird gefördert - Förderziele	Grundausbildungen von ehrenamtlichen Hospizhelfern
Rechtsgrundlage	Stiftungssatzung
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mindestteilnehmerzahl: 10 Personen ■ Mindestens 30 Stunden à 45 Minuten ■ Einhaltung von Mindeststandards
Höhe der Förderung	18 Euro pro Fortbildungseinheit
Antragsfristen	Mind. sechs Wochen vor Maßnahmenbeginn
Laufzeit des Förderprogramms	Keine Hinweise
Zuschussgeber	Bayerische Stiftung Hospiz
Antragstellung bei	Bayerische Stiftung Hospiz
Internetadressen	www.bayerische-stiftung-hospiz.de/foerder/foerderga.htm
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Pflege und Betreuung

Name / Förderprogramm	UNTERSTÜTZUNG DER EHRENAMTLICHEN HOSPIZARBEIT (1 EURO – FÖRDERUNG)
Wer wird gefördert	Gemeinnützig tätige Hospizvereine, Verbände der Freien Wohlfahrtspflege Freigemeinnützige Stiftungen
Was wird gefördert - Förderziele	Vorsorgemaßnahmen für die Helfer und Auslagenersatz sowie fachliche Anleitung und Begleitung
Rechtsgrundlage	Stiftungssatzung
Fördervoraussetzungen	Fachlich fortgebildete freiwillige Helfer
Höhe der Förderung	Ein Euro für jede geleistete ehrenamtliche Helferstunde
Antragsfristen	Bis jeweils 1. März des Antragsjahres
Laufzeit des Förderprogramms	Keine Hinweise
Zuschussgeber	Bayerische Stiftung Hospiz
Antragstellung bei	Bayerische Stiftung Hospiz
Internetadressen	www.bayerische-stiftung-hospiz.de
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Pflege und Betreuung

Name / Förderprogramm	OBERFRANKENSTIFTUNG
Wer wird gefördert	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aus der Region Oberfranken Körperschaften des öffentlichen Rechts ■ Gemeinnützige Einrichtungen ■ Privatpersonen
Was wird gefördert - Förderziele	Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes. Förderung sozialer Maßnahmen im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. der AO ausschließlich des Sports
Rechtsgrundlage	Stiftungssatzung
Fördervoraussetzungen	Projektbeschreibung, Kosten – und Finanzierungsplan
Höhe der Förderung	Stiftungsrat entscheidet
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Förderprogramms	Dauerhaft
Zuschussgeber	Oberfrankenstiftung
Antragstellung bei	Oberfrankenstiftung
Internetadressen	www.oberfrankenstiftung.de

GRUNDLAGEN

www.stmas.bayern.de/senioren/politik/senpolkonz.pdf
www.stmas.bayern.de/senioren/kommunen.de

PROGRAMME

www.staedtebaufoerderung.bayern.de
www.lebenfindetinnenstadt.de
www.stadtumbauwest.de
www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/programme/foerderwegweiser/11594/
www.landentwicklung.bayern.de/instrumente/de/
www.verwaltung.bayern.de/Anlage2198166/Staatspreis20072008-LaendlicheEntwicklungin-Bayern.pdf
www.landesstiftung.bayern.de
www.leader.bayern.de
www.barrierefreiheit.de/
www.stmas.bayern.de/senioren/seniwof/
www.wohnen.bayern.de
www.kfw-foerderbank.de
kda.de/foerdermittel.html
www.stmas.bayern.de/senioren/betreutwohn/#foerderprog
www.stmas.bayern.de/pflege/ambulant/angehoerige.htm
www.zbfs.bayern.de/esf/aanb.html
www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/programme/foerderwegweiser/17778/
www.stmas.bayern.de/pflege/ambulant/index.htm
www.seko-bayern.de
www.stmas.bayern.de/behinderte/selbsthilfe/index.htm
www.zbfs.bayern.de/esf/selbsthilfegruppen.html
www.bayerische-stiftung-hospiz.de/foerder/foerderga.htm
www.oberfrankenstiftung.de

PRAXISBEISPIELE

www.roettingen.de/index.php?id=1867
www.lebenfindetinnenstadt.de/leben/pdf/ba/BA_2007_06_15_adhoc.pdf
www.stadtumbauwest.de/inhalte/Guter_Ansatz_Gesundheit_Selb.pdf
www.landesstiftung.bayern.de/vinzenz.htm
www.initiative-rodachtal.de/files/projektbeschr_bewegungspark.pdf
www.sd-germering.de/senioren/simba.htm
www.stmug.bayern.de/gesundheit/aufklaerung_vorbeugung/giba/projekte/sturzpraevention.htm



Impressum: Hrsg.: Koordinationsstelle Wohnen zu Hause | Verfasser: Sabine Wengg, Dieter Kreuz | Photographie: Stephanie Füßenich | Gestaltung: Edith Buchner, München-Pullach | Druck: Wengg Druck GmbH, Dinkelsbühl | Ein Projekt der AfA, Arbeitsgruppe für Sozialplanung und Altersforschung GbR, Spiegelstraße 4, 81241 München, Telefon (089) 89 62 30 44, www.wohnen-zu-hause.de. Gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. Stand November 2010

DER AUFTRAG DER KOORDINATIONSSTELLE WOHNEN ZU HAUSE



Im Alter zu Hause wohnen bleiben – selbst wenn Betreuung und Pflege benötigt werden – das wünschen sich die meisten älteren Menschen auch in Bayern. Diesen Wunsch zu ermöglichen, ist Ziel und Aufgabe der Koordinationsstelle „Wohnen zu Hause“. Wir wollen die unterstützenden Angebote für ein möglichst langes und selbständiges Wohnen zu Hause bekannt machen, weiterentwickeln und „in die Fläche tragen“. Wir arbeiten mit allen Institutionen und Einrichtungen zusammen, die dieses Ziel verfolgen.

Die Koordinationsstelle „Wohnen zu Hause“ will

- erprobte Wohnangebote in gemeinde- und quartiersbezogenen Konzepten in Bayern flächendeckend bekannt machen und zur Nachahmung anregen.
- neue Ansätze zum Wohnen zu Hause aufgreifen und weiterentwickeln.

Wir beraten zu allen weiteren Fragen zum Wohnen im Alter und bieten Hilfen bei Konzeption und Umsetzung.

Unsere Ansprechpartner sind Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Planerinnen und Planer, Seniorenbeauftragte, alle Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Seniorenarbeit und interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Die Koordinationsstelle „Wohnen zu Hause“ informiert und berät in Bayern

- durch Fachvorträge und Seminare
- im Rahmen von Fachtagungen
- auf Anfrage vor Ort in den Gemeinden
- telefonisch unter 089 – 20189857.

Nähere Informationen unter www.wohnen-zu-hause.de

Die Koordinationsstelle wird gefördert durch das



Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen



Sabine Wengg
Leiterin der Koordinationsstelle
Wohnen zu Hause

**AfA – Arbeitsgruppe
für Sozialplanung und Altersforschung
Koordinationsstelle Wohnen zu Hause
Spiegelstraße 4
81241 München**

**Leitung: Sabine Wenng,
Tel. 089 / 20 18 98 57
Fax 089 / 89 62 30 46
Mail: info@wohnen-zu-hause.de
www.wohnen-zu-hause.de**